Ueber die anderen mit der Theaterangelegenheit in Beziehung stehenden Puncte, namentlich die Erzielung eines höheren Miethertrags oder eventuelle Veräußerung des Gebäudes behält sich die Bürgerschaft ihre Erklärung noch vor.

6. Wahl zweier Mitglieder der Verwaltung der Krankenanstalt.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Engelb. Iken und des auf sein Ansuchen aus der Verwaltung entlassenen Herrn Th. Consbruch hat die Bürgerschaft wieder erwählt die Herren J. F. Walte und Fr. Toel.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. April 1863.

1. Nachbewilligung für den Theaterumbau.

Der Senat kann der Ansicht der Bürgerschaft sich nur anschließen, daß die bei dem Theaterumbau vorgekommene erhebliche Etatsüberschreitung, auch bei billiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden außergewöhnlichen Umstände, als unvereinbar mit der guten Ordnung bezeichnet werden muß, und zwar namentlich deßhalb, weil eine rechtzeitige Berichterstattung über die veränderte Sachlage in keinem Falle hätte unterbleiben dürfen. Auch darin tritt er der Bürgerschaft bei, daß in diesem bedauerlichen Vorfalle eine dringende Aufforderung liegt durch zweckmäßige Einrichtungen bei unserem öffentlichen Bauwesen für die Zukunft, so weit wie möglich, der Wiederkehr ähnlicher Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen. Eben deßhalb ist er mit dem Antrage der Bürgerschaft, daß durch eine besondere Deputation über geeignete Maßregeln zur Verhütung von Etatsüberschreitungen berathen und berichtet werden möge, gern einverstanden gewesen. Er betrachtet es dabei als selbstverständlich, daß diese Deputation auf Grund des ihr ertheilten Auftrages volle Freiheit hat, Abänderungen bestehender Einrichtungen, welche ihr sachdienlich erscheinen, in Vorschlag zu bringen und mithin auch, falls sie davon einen Erfolg sich verspricht, für den Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden neue gesetzliche Bestimmungen zu befürworten. Aus diesem Grunde aber erscheint es unnöthig, der Deputation in dieser Beziehung noch besondere Weisungen zugehen zu lassen.

In keiner Weise aber vermag der Senat sich davon zu überzeugen, daß die bei dem Theaterumbau gemachten Erfahrungen auf die Nothwendigkeit oder auch nur auf die Zweckmäßigkeit hinleiten, den Rechnungsführern der Deputationen formell und verfassungsmäßig eine andere Stellung zu geben oder gar das ganze Deputationsgesetz im Sinne der Gesetzgebung von 1849 zu revidiren. Ehe man bei der vorliegenden Veranlassung zu einer so tief eingreifenden Umgestaltung unserer Staatseinrichtungen sich entschlösse, würde doch zuvörderst ein bestimmter ursächlicher Zusammenhang zwischen den Vorschriften des Deputationsgesetzes und der Etatsüberschreitung beim Theaterbau nachgewiesen werden müssen. Daß aber das gedachte Gesetz dem Rechnungsführer der Baudeputation die von demselben etwa beabsichtigten, zur Verhütung der vorgekommenen Ordnungswidrigkeit geeigneten Schritte unmöglich gemacht oder ihm in diesem Sinne wünschenswerthe nähere Beziehungen zu dem ausführenden Beamten abgeschnitten habe, ist ebensowenig deutlich wie es auf der anderen Seite ersichtlich ist, welche durch das Gesetz von 1849 gestattete und nach dem heutigen Gesetze unzulässige Wirksamkeit des Rechnungsführers denn im Stande gewesen sein würde, die Unregelmäßigkeiten zu verhindern, über welche die Bürgerschaft mit vollem Rechte sich beschwert. Auch der Senat hält es gewiß für erforderlich, daß die rechnungsführenden Mitglieder der Deputationen sich in der Lage befinden, fortwährend die ihnen mitanvertraute Verwaltung überwachen und ihre Einwirkung auf dieselbe geltend zu machen; allein er kann nicht anerkennen, daß die bestehende Gesetzgebung, in dieser Beziehung, der vollständigsten

Pflichterfüllung jener Mitglieder Schwierigkeiten in den Weg legt. Sollten in einzelnen Fällen derartige Schwierigkeiten sich zeigen, so dürften dieselben doch weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute des Gesetzes in Verbindung stehen und werden eben deshalb jederzeit auch ohne Gesetzesänderung sich beseitigen lassen.

Was die beantragte Nachbewilligung für die vorjährigen Umbauarbeiten und für deren diesjährige Vollendung betrifft, so tritt der Senat unter obwaltenden, nicht mehr abzuändernden Umständen dieserhalb dem Beschlusse der Bürgerschaft in allen Punkten bei.

2. Bauanträge in Betreff der Hauptwache und des Krameramthauses.

Dem Antrage der Baudeputation wegen Herstellung des Hauptwachenlocals ertheilt der Senat seine Genehmigung und bewilligt die dafür veranschlagte Summe von 2400 Thalern.

Ebenso ertheilt er den das Krameramthaus betreffenden Bauanträgen der Baudeputation seine Zustimmung. Was die an diesen Gegenstand geknüpften Bemerkungen der Bürgerschaft betrifft, so sind die ausgesprochenen Ansichten über die Unzulässigkeit eigenmächtiger Abweichungen von genehmigten Bauplänen gewiß im Allgemeinen vollkommen richtig; es will jedoch dem Senate scheinen, daß in dem vorliegenden Falle die Baudeputation wohl im Stande sei, die von ihr während des Baus für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen des Plans, zumal dieselben an sich eine erhebliche Kostenvermehrung nicht zur Folge hatten, wenigstens so weit zu rechtfertigen, daß ein Vorwurf gegen sie nicht auszusprechen sein wird.

Der Senat bewilligt seinerseits die beantragte Nachbewilligung von 550 Thalern sowie die zu den beantragten neuen Anlagen erforderlichen 700 Thalern auf das Budget der Baudeputation.

Ebenso will er sich mit der von der Gewerbekammer gewünschten Verwendung für die innere Ausstattung des Gebäudes einverstanden erklären. Indeß wird es, um die Einheit in der Verwaltung zu erhalten, nothwendig sein, daß die Gewerbekammer diese Anlagen nur im Einvernehmen mit der Baudeputation und durch Vermittlung der betreffenden Beamten ausführen lasse. Unter diesem Vorbehalte bewilligt der Senat antragsgemäß der Gewerbekammer zum Behufe dieser Anlagen die Summe von 2750 Thalern.

3. Briefkästen der Stadtpost.

Der Senat genehmigt den Antrag der Postdeputation.

4. Festschießen des deutschen Schützenbundes.

Das hiesige provisorische Comité für das nächstjährige Festschießen des deutschen Schützenbundes hat in einer Eingabe vom 18. März an den Senat das Gesuch gerichtet, daß ihm ein (durch beigefügten Grundriß näher bezeichnetes) Areal der Bürgerweide für Anlegung eines Festplatzes mit Zubehör zur Verfügung gestellt werden möge, und diesen Antrag namentlich durch den Hinweis unterstützt, daß eine directe Betheiligung des Staates an diesem Unternehmen nicht begehrt werden könne, um so mehr aber auf anderweitige bereitwillige Unterstützung der Behörden gerechnet werden müsse.

Der Senat hat sich zuvörderst von der Deputation für die Bürgerweide über die in Betracht zu ziehenden Verhältnisse berichten lassen, und nach diesem Berichte läßt sich freilich nicht verkennen, daß aus einer Bewilligung des obigen Gesuchs manche Unzuträglichkeiten in der Verwaltung und Einbußen in der Einnahme sich ergeben werden.

Das Gesuch des Comité geht dahin, daß dem beifolgenden Grundrisse gemäß von dem in einer Länge von 3000 Fuß von der Querallee bis zum Stau sich erstreckenden obern Theile der Weide in einer Tiefe von 1000 Fuß die ganze Breite des disponiblen Weidegrundes, von den Gemüseländereien bis zum neuen Torfcanale sich erstreckend, für den eigentlichen Festplatz, für die Aufstellung von Schaubuden und für die öconomischen Bedürfnisse ihm überwiesen werde. — Mit einigen Vorarbeiten soll schon in diesem Jahre begonnen werden, jedoch ohne Störung für die

gewöhnliche Benutzung der Weide; dagegen würde im Falle der Gewährung des Gesuchs, nach dem Dafürhalten der Deputation, im nächsten Jahre eine Betreibung der Weide überhaupt unstatthaft sein. Der untere Theil der Weide jenseits des Staues und rothen Heckes nämlich ist auf eine Reihe von Jahren bis 1866 verpachtet und diese Pacht unkündbar; der obere Theil bildet den allgemeinen Weidegrund und wenn gleich von diesem, 3000 Fuß langen Areal das Comité nur 1000 Fuß in Anspruch nehmen will, so wird doch der dahinter liegende circa 2000 Fuß tiefe Raum weder zum Beweiden noch zum Grasschnitt benutzt werden können, weil die Einrichtung der ca. 1000 Fuß langen, also über die Hälfte dieses Raumes in einer Breite von 1500 Fuß sich erstreckenden Schießbahnen die Errichtung von Erdwällen erforderlich macht, weil ferner die auf dem Festplatz vorzunehmenden Arbeiten das weidende Vieh zu sehr stören würden und weil endlich während des Festes ein Verkehr innerhalb der Schießbahnen und hinter denselben nicht stattfinden darf.

Der durch Nichtbetreibung ꝛc. der Weide entstehende Ausfall in der Einnahme ist auf ungefähr 1000 Thaler anzuschlagen.

Um ferner die für Fußgänger und Wagen erforderlichen Zugänge zu dem Festplatze zu schaffen, muß der Mittelweg in der Querallee, jetzt als Gemüseland verpachtet, hergestellt, der Weg neben der Gasanstalt geradegelegt und der Weg neben der Turnhalle verbreitert, auch ein Wagenhalteplatz hinter dem Begräbnißplatze hergerichtet, resp. gepflastert werden. Hiezu bedarf es der Kündigung der für längere Zeit noch gültigen Pachtcontracte verschiedener Parcelen Gemüselandes im Laufe dieses Jahres, wofür den betreffenden Contracten gemäß ein Beschluß von Senat und Bürgerschaft erforderlich ist; es ist nicht mehr als billig, daß den Pächtern des zu kündigenden Landes eine angemessene Entschädigung gewährt werde, welche von der Deputation festzustellen, jedoch von dem Comité zu vergüten sein wird.

Entstehen nun auch nach dem Vorgesagten manche Nachtheile für die Verwaltung der Bürgerweide, wenn auf dieser das nächstjährige große Schützenfest abgehalten werden soll, so trägt dennoch der Senat um so weniger Bedenken, dem Gesuche des Comité zu willfahren, als es sich um die Beförderung eines Festes handelt, welches voraussichtlich ein allgemeines Interesse anregen und dessen würdige Feier unsere Bevölkerung sich angelegen sein lassen wird.

Indem der Senat demnach die Bürgerschaft auffordert, ihm hierin beizutreten, wird er nach erfolgtem zustimmenden Beschlusse die Deputation für die Bürgerweide beauftragen, das weiter Erforderliche mit dem Comité vertragsmäßig festzustellen.